

digen Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen haben die Staatliche Bauaufsicht über die Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie vor Eröffnungs- und Abschlußverteidigungen zu informieren.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate, Betriebe und wissenschaftlichen Einrichtungen der Bauwirtschaft, die Pflichtenhefte und Erneuerungspässe sowie die Realisierung der darin festgelegten Qualitäts- und Effektivitätsziele zu kontrollieren. Die Kombinate, Betriebe und wissenschaftlichen Einrichtungen haben der Staatlichen Bauaufsicht auf Anforderung die entsprechenden Pläne und Dokumentationen sowie Pflichtenhefte vorzulegen und sie vor Verteidigungen zu informieren. Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Ergebnisse von Forschungsthemen, die insbesondere Einfluß auf die Standsicherheit der Bauwerke und die Senkung des Bauaufwandes sowie durch ihre Mehrfachanwendung hohe volkswirtschaftliche Bedeutung haben, wie z. B. Standards, Projekte zur mehrfachen Anwendung und Bausteine der rechnergestützten Projektierung. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in Stellungnahmen oder Prüfbescheiden zu dokumentieren.

§ 14

Prüfung von Investitionen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine Prüfung des bautechnischen Teiles der Unterlagen der Aufgabenstellung für Investitionsvorhaben vorzunehmen. Die Unterlagen sind vor der Bestätigung, der Aufgabenstellung vom Investitionsauftraggeber oder in seinem Auftrag von den mitwirkenden Auftragnehmern der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung der Unterlagen der Aufgabenstellung bezieht sich insbesondere auf

- die Anwendung und Einhaltung staatlicher Aufwandshormative,
- die Durchsetzung volkswirtschaftlich optimaler baulicher Lösungen bei sparsamstem Materialeinsatz und Energieverbrauch,
- die Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,
- die Erhaltung, Modernisierung und zweckmäßigste Form der Rekonstruktion vorhandener Bausubstanz.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht führt eine Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für Investitionsvorhaben durch, für die staatliche Planentscheidungen vorliegen, wenn nicht bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Die Unterlagen sind während der Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung vom Investitionsauftraggeber oder vom in seinem Auftrag mitwirkenden Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung bezieht sich insbesondere auf die

- Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke,
- Anwendung und Einhaltung staatlicher Aufwandshormative,
- Einhaltung der mit der Aufgabenstellung bestätigten bautechnischen, bautechnologischen und bauwirtschaftlichen Vorgaben,
- Übereinstimmung mit Festlegungen in der Standortgenehmigung und in Gutachten,
- Anwendung optimaler bautechnischer Konstruktionen und Verfahren, vor allem hinsichtlich der Dauerbeständigkeit der Bauwerke,
- Anwendung von Angebotsprojekten, wiederverwendungsfähigen Projektlösungen und Serienerzeugnissen.

(3) Für Investitionsvorhaben, für die entsprechend den Rechtsvorschriften eine Begutachtungspflicht besteht, erfolgt die bauwirtschaftliche Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Gutachterstellen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 fest, für welche Bauwerke vom Auftragnehmer die bautechnischen Ausführungsprojekte zur Prüfung vorzulegen sind. Die Vorlage bautechnischer Ausführungsprojekte kann auch nach erfolgter Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung verlangt werden. Die Prüfung der Ausführungsprojekte bezieht sich insbesondere auf die

- Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung,
- Standsicherheit,
- Einhaltung bauphysikalischer Forderungen,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie der Hygiene,
- Gewährleistung der Dauerbeständigkeit der Bauwerke, vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Forderungen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes,
- Senkung des Bau- und Instandhaltungsaufwandes,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Havarie- und Katastrophenschutzes sowie des Umweltschutzes,
- Erfordernisse der Landesverteidigung.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 fest, welche Bauwerke während der Bauausführung geprüft werden. Eine solche Festlegung kann auch während der Bauausführung erfolgen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft vor allem Bauwerke bei Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und Bauwerke mit hohem technischen Schwierigkeitsgrad. Die Prüfung während der Bauausführung bezieht sich auf

- die projektgerechte Ausführung, insbesondere die Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit,
- die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes,
- die Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen,
- die Einhaltung der Erfordernisse des Umweltschutzes,
- die Erfordernisse der Landesverteidigung,
- die Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie der Hygiene,
- den effektiven Materialeinsatz und die Verhinderung von Materialverschwendung.

Als Termine für die Prüfung werden insbesondere die für die Stand- und Funktionssicherheit entscheidenden Produktionsphasen festgelegt.

(6) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Baubeginn der Bauwerke bei der Staatlichen Bauaufsicht vorher anzuzeigen.

§ 15

Prüfung von Bauwerken der Bevölkerung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken der Bürger und anderer Bauauftraggeber zu prüfen, für die entsprechend den Rechtsvorschriften die Zustimmung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt erforderlich ist. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Übereinstimmung mit der städtebaulichen Bestätigung, die Stand- und Funktionssicherheit sowie die Erfordernisse der Material- und Energieökonomie. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Bürger bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken zu beraten.

(2) Im Ergebnis der Prüfung wird von der Staatlichen Bauaufsicht die Baugenehmigung erteilt. Werden mit der Baugenehmigung Auflagen erteilt, sind sie Bestandteil der Zustimmung des örtlichen Rates zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken. Wurde mit der Baugenehmigung festgelegt, daß das Bauwerk während der Bauausführung geprüft wird, ist im Ergebnis der Prüfung der Bauausführung ein Prüfbescheid zu erteilen.

(3) Für die Prüfung des Abrisses von Bauwerken der Bürger und anderer Bauauftraggeber gilt § 8.